

Jagdverordnung

vom 25. Januar 1991¹

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

erlässt,

gestützt auf Artikel 25 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) vom 20. Juni 1986², Artikel 15 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) vom 29. Februar 1988³, Artikel 6 des Gesetzes über Jagd, Wild- und Vogelschutz (Jagdgesetz) vom 20. Mai 1973⁴ sowie Artikel 72 Ziffer 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968⁵,

als Verordnung:

I. Geltungsbereich und Organisation

Art. 1 *Geltungsbereich und Grundsätze*

¹ Diese Verordnung regelt:

- a. die Jagdberechtigung,
- b. die Jagdarten und die Patentgebühren,
- c. die Jagdplanung,
- d. die Ausübung der Jagd,
- e. den Wildschutz,
- f. die Wildschadenverhütung und -vergütung,
- g. die Wildhut und die Jagdpolizei.

² Die Jagdbehörden berücksichtigen bei der Planung und Regelung der Jagd die Anliegen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes.

Art. 2 *Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat ist Aufsichtsbehörde. Er erlässt die jährlichen Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung.

² Er ist überdies zuständig für:

- a. die Wahl der Jägerprüfungskommission und den Erlass der Ausführungsbestimmungen über die Eignungsprüfung der Jäger,
- b. die Verlängerung der Schonzeiten sowie die Einschränkung der jagdbaren Arten,
- c. die Festlegung der Patentgebühren im Einzelnen sowie der Gebühren der Hegejagd,⁶
- d. die Festlegung des Abschussplanes,
- e. den Erlass von Vorschriften über das Gästepatent,⁷
- f. das Verbot der Jagd aus wichtigen Gründen,
- g. den Erlass von Bestimmungen über Zulassung, Verwendung und Ristmass von Jagdhunden,
- h. den Erlass von Vorschriften über Jagdgeräte, Hilfsmittel und die Benutzung von Motorfahrzeugen,
- i. die Bezeichnung der Wildschutzgebiete,
- k. die Bestimmung der Hegemassnahmen und den Erlass der Ausführungsbestimmungen über die Hegegemeinschaft,
- l. die Anordnung von Schutzmassnahmen und Schutzzonen,

- m. die Bewilligung zum Aussetzen von Wild,
- n. ...⁸
- o. die Festlegung der Abschussprämien für Raubwild und jagdbare Vögel,
- p. ...⁹
- q. den Abschluss von Gegenrechtsvereinbarungen über die Jagdausübung.¹⁰

Art. 3¹¹ *Zuständiges Departement*

Dem zuständigen Departement obliegt:

- a. die Regelung der Hegejagd (ohne Gebühren) und die Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung nicht heimischer Arten,
- b. die Bewilligung der Nachtjagd,
- c. die Anordnung von Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Wildkrankheiten,
- d. die Wahl der Wildhüter und die Bestellung der freiwilligen Jagdaufseher,
- e. die Festlegung der Gebühren für Sonderabschüsse im Bannggebiet.

Art. 4 *Jagdverwaltung*

¹ Die Jagdverwaltung ist die Fachstelle für die Wildhut, den Wildschutz und die Jagd. Sie vollzieht die Vorschriften über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, soweit nicht ausdrücklich eine andere Vollzugsbehörde bestimmt ist.

² Sie ist namentlich zuständig für:

- a. die Anerkennung von Jagdfähigkeitsausweisen,
- b. die Erteilung, Verweigerung oder den Entzug der Jagdpatente und der Jagdfähigkeitsausweise,
- c. die Erstellung der Jagdplanung und Jagdstatistik,
- d. die Stellungnahme im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- e. die Anordnung des Abschusses von streunenden Katzen und Hunden,
- f. die Bewilligung zum Halten von Wildtieren,
- g. die Anordnung des Abschusses oder Einfangens schadenstiftender Tiere,
- h. die Bewilligung zum Präparieren von Tieren geschützter Arten sowie von Aktionen zur Markierung jagdbarer Säugetiere und Vögel,
- i. die Information der Bevölkerung,
- k. die Aus- und Weiterbildung der Wildhut- und Jagdaufsichtsorgane sowie der Jäger,
- l. die Festlegung der Vergütung von Wildschäden,
- m. die Zulassung zum Sonderabschuss in Jagdbannggebieten.¹²

Art. 5 *Jagdkommission*

Die Jagdkommission berät den Regierungsrat, das zuständige Departement und die Jagdverwaltung in allen wichtigen Fragen der Jagd sowie des Wild- und Vogelschutzes.¹³

II. Jagdberechtigung

Art. 6 *Voraussetzungen*

¹ Wer jagen will, braucht ein kantonales Jagdpatent.

² Das Jagdpatent wird nur Personen erteilt, die:

- a. das 19. Altersjahr vollendet haben und urteilsfähig sind;¹⁴
- b. entweder den kantonalen oder einen durch Gegenrechtsvereinbarung anerkannten Jagdfähigkeitsausweis besitzt;¹⁵
- c. eine den Vorschriften des Bundes entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben;
- d. einen jährlichen Schiessnachweis erbringen.¹⁶

³ Das Jagdpatent kann unter den Voraussetzungen von Absatz 2 auch Personen erteilt werden, welche sich über einen ohne Gegenrechtsvereinbarung anerkannten Jagdfähigkeitsausweis ausweisen, wenn sie seit dem 1. Januar des Vorjahres im Kanton gesetzlichen Wohnsitz haben.¹⁷

Art. 7 *Patentverweigerungsgründe*

¹ Kein Patent erhalten Personen, welche die körperlichen, geistigen oder charakterlichen Voraussetzungen für ein weidgerechtes Jagen nicht oder nicht mehr besitzen, insbesondere die:

- a. Grund zur Annahme bieten, dass sie durch den Gebrauch von Waffen die öffentliche Sicherheit gefährden;
- b. im letzten Jahr wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Jagdvorschriften verurteilt worden sind;¹⁸
- c. in den letzten drei Jahren wegen vorsätzlicher Tierquälerei verurteilt worden sind;
- d. rechtskräftige Bussen, Kosten, Gebühren, Entschädigungen und Wertersatzbeträge wegen im Kanton begangener Jagdrechtsverletzungen nicht bezahlt haben;
- e. im vergangenen oder laufenden Jahr Aufgeboten zur Hege unbegründet keine Folge geleistet haben;
- f. im vergangenen Jahr die Jagdstatistik trotz erfolgter Mahnung nicht abgegeben haben.

² Die Fristen werden vom 1. Mai des Jahres, für welches das Patent beantragt wird, rückwärts berechnet.

³ Tritt ein Verweigerungsgrund erst nach der Patenterteilung ein, so ist das Patent sofort zu entziehen.

Art. 8 *Eignungsprüfung*

¹ Zur Eignungsprüfung wird nur zugelassen, wer den Jagdlehrgang erfüllt hat.

² Die Eignungsprüfung umfasst folgende Fachgebiete:

- a. Jagdgesetzgebung,
- b. Wild- und Vogelkunde,
- c. Naturschutz, Hege und Wildschadenverhütung,
- d. Jagdausübung, Hundeführung und Jagdbräuche,
- e. Waffen- und Munitionskennntnisse, Handhabung der Waffe und Schiessfertigkeit,
- f. Distanzenschätzen.

³ ¹⁹
...

⁴ ²⁰
...

⁵ Der Ausweis über die Eignungsprüfung (Jagdfähigkeitsausweis) verliert seine Gültigkeit, wenn der Inhaber die Jagd während zehn Jahren nicht mehr ausgeübt hat.²¹

⁶ Die Tätigkeit als Wildhutorgan ist der Jagdausübung gleichgestellt.

III. Jagdarten und Patentgebühren

Art. 9 *Jagdarten*

¹ Es werden folgende Jagdarten unterschieden:

- a. Hochjagd,
- b. Niederjagd,
- c. Wasserwildjagd,
- d. Winterjagd,
- e. Hegejagd.

² Die Jagdarten können im Interesse einer artgerechten Bejagung, zur Anpassung der Bestände an die Tragfähigkeit des Lebensraumes und zur Begrenzung der Wildschäden unterteilt werden.

Art. 10 *Patentarten*

¹ Für jede Jagdart ist das Patent einzeln zu erwerben.

² Das Jagdpatent ist persönlich und nicht übertragbar. Es gilt nur für die darin angegebenen Jagdarten.

³ Das Jagdpatent berechtigt zur Jagdausübung im ganzen Kanton.

⁴ Die Patente für die Wasserwild- und Winterjagd dürfen nur als Zusatzpatente zum Hoch- oder Niederjagdpatent und nur an Kantonseinwohner erteilt werden.

Art. 10a²² *Gästepatent*

¹ Einladungsberechtigt ist, wer die betreffende Patentart gelöst hat und entweder einen Jagdfähigkeitsausweis des Kantons Obwalden oder einen im Kanton anerkannten Fähigkeitsausweis besitzt und im Kanton gesetzlichen Wohnsitz hat.

² Je Jagdart darf eine einladungsberechtigte Person höchstens einen Gast einladen. Die Gültigkeit des Gästepatentes entspricht grundsätzlich der Dauer der jeweiligen Jagd.

³ Der Gast muss sich über einen Jagdfähigkeitsausweis sowie eine vorschriftsgemässe Haftpflichtversicherung ausweisen. Er hat unter Nennung des einladenden Patentinhabers ein persönliches Gästepatent zu lösen. Er ist nur im Beisein und mit Zustimmung des einladenden Patentinhabers berechtigt, Abschüsse auf dessen Abschusskontingent zu tätigen.

⁴ Der Regierungsrat kann die Patentdauer sowie die Zahl und das Abschusskontingent der Gäste einschränken sowie nähere Vorschriften, insbesondere über die Meldetermine, die Jagdbegleitung, den Einsatz der Jagdhunde, die Markierungspflichten und die Trophäenschau erlassen.

Art. 11 *Jagdbare Arten*

¹ Als jagdbar gelten die Wildarten, die im Bundesgesetz als solche aufgeführt sind.

² Der Regierungsrat kann die Schonzeiten verlängern oder die Liste der jagdbaren Arten einschränken. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Schutz örtlich bedrohter Arten dies erfordert.

³ Der Regierungsrat legt in den jährlichen Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung fest, welche Wildarten auf welcher Jagdart erlegt werden dürfen. Er regelt den Schutz der Muttertiere und der Jungtiere sowie der Altvögel während der Brutzeit.

Art. 12²³ *Gebührenrahmen*

¹ Kantonseinwohner, die spätestens seit dem 1. Januar des Vorjahres den gesetzlichen Wohnsitz im Kanton haben, entrichten Gebühren in nachstehendem Rahmen:

	Fr.
a. für das Hochjagdpatent	350.– bis 500.–
b. für das Niederjagdpatent	350.– bis 500.–
c. für das Wasserwildjagdpatent	80.– bis 200.–
d. für das Winterjagdpatent	30.– bis 100.–
e. für Sonderabschüsse im Bannggebiet	100.– bis 1000.–

² Gäste bezahlen für das Gästepatent eine Gebühr von Fr. 100.– bis 500.–.

³ Für das Hochjagd- und Niederjagdpatent bezahlen ausserkantonale Patentbewerber, die nachweisen, dass sie während mindestens 15 Jahren im Kanton gewohnt haben, höchstens die dreifache, übrige ausserkantonale und ausländische Patentbewerber höchstens die fünffache Gebühr.

⁴ Der Regierungsrat legt die Patentgebühren im Einzelnen in den jährlichen Ausführungsbestimmungen über die Jagd fest.

⁵ Für ausserkantonale und ausländische Jäger kann die durch das zuständige Departement festzulegende Gebühr für Sonderabschüsse im Bannggebiet höchstens verfünffacht werden.

Art. 13 *Hegejagdgebühren*

Für eine Hegejagd hat der Jäger eine Grundgebühr von Fr. 50.– und zusätzlich für erlegtes Schalenwild eine Abschussgebühr zu entrichten.

Art. 14 *Rückerstattung*

¹ Die Patentgebühren und Zuschläge werden zurückerstattet, wenn:

- der Jagdberechtigte die Jagd infolge Tod, Krankheit, Unfall oder Militärdienst nicht ausüben konnte;
- dem Jagdberechtigten das Patent vor Beginn der Jagd verweigert oder entzogen werden musste;
- die Jagd behördlich untersagt werden musste.

Dabei werden zehn Prozent Verwaltungskostenanteil in Abzug gebracht.

² Kann die Jagd nur teilweise ausgeübt werden, so besteht kein Rückerstattungsanspruch.

Art. 15 *Verwendung der Gebühren*

Der Ertrag aus den Jagdgebühren und dem Erlös der Hegeabschüsse, Fallwildentschädigungen und den Taxen der Fehlabschüsse wird vorab verwendet für:

- die Wildhut,
- die Aus- und Weiterbildung der Wildschutzorgane und der Jäger,
- die Förderung der weidgerechten Jagd,
- die Information der Bevölkerung über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz,
- die Hege und Pflege des Wildes,
- Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des Lebensraumes der freilebenden Tiere,
- Verhütung und Vergütung von Wildschäden,
- die Forschung im allgemeinen Interesse der Jagd.

IV. Jagdplanung

Art. 16 *Planung*

¹ Ziel der Jagdplanung ist es, gesunde, den örtlichen Verhältnissen angepasste und natürlich strukturierte Wildbestände zu erhalten. Alle Massnahmen der Jagdbehörde, insbesondere die Abschusspläne, sind darauf auszurichten. Die Jagdplanung wird von der Jagdverwaltung nach Anhören der für die Land- und Forstwirtschaft zuständigen Amtsstellen erarbeitet.²⁴

² Die Wildbestände, insbesondere die Bestände von Hirsch-, Reh-, Gems- und Steinwild, sind jährlich aufzunehmen, ihre Entwicklung und ihr Gesundheitszustand zu überwachen sowie ihre Einwirkungen auf landwirtschaftliche Kulturen, Wald, Weiden und andere Tierarten zu erfassen.

³ Der Regierungsrat bestimmt das dem einzelnen Jäger zustehende Abschusskontingent. Er kann für bestimmte Arten Höchstabschüsse festlegen. Die unterschiedlichen Verhältnisse nach Gebiet und Wildeinstand sind dabei zu berücksichtigen.

⁴ Der Regierungsrat kann die Zahl der zugelassenen Jäger beschränken, wenn die Anzahl der Patentbewerber in einem Missverhältnis zum Wildbestand und der möglichen Bejagung steht. In erster Linie sind Patentbewerber auszuschliessen, die nicht im Kanton Wohnsitz haben.

Art. 17 *Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung*

¹ Der Regierungsrat erlässt alljährlich Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung und regelt darin insbesondere die Patentgebühren, die Meldetermine, Jagdzeiten und Schontage sowie Bestimmungen über das zu bejagende Wild, den jährlichen Schiessnachweis, die Irrtumsabschüsse, die Markierungs-, Kontroll- und Meldepflichten, die Abschuss- und Fallwildstatistik sowie die kantonale Trophäenschau.²⁵

² Im Interesse des Natur-, Landschafts- und Wildschutzes, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Tierseuchenpolizei können in diesen Ausführungsbestimmungen besondere Massnahmen angeordnet werden.

Art. 18 *Hegejagd*

¹ In den Jagdbanngebieten und Vogelreservaten kann der Abschuss von jagdbaren Tieren zugelassen werden, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.

² Zur Regelung von Beständen des Steinwildes und weiterer geschützter Arten oder bei Überhandnahme jagdbarer Tierarten kann im Einverständnis mit dem Bund deren Bejagung angeordnet werden.

³ Im Jagdplan sind das Gebiet, die Zeit und Dauer, das zu erlegende Wild, die Teilnahmeberechtigung und die Art der Durchführung festzulegen.

⁴ Zur Teilnahme sind erfahrene Jäger zuzulassen. Die Anzahl der zugelassenen Jäger richtet sich nach der Zahl des zu erlegenden Wildes und nach der Grösse des Jagdgebietes.

⁵ Gelangen Wildtiere, die nicht zu den einheimischen Arten gehören, insbesondere Damhirsche, Sika- oder Rothirsche aus Gehegen in die freie Wildbahn, so können sie nach Ablauf von zehn Tagen zugunsten des Staates erlegt werden.

V. Ausübung der Jagd

Art. 19 *Weidgerechte Jagdausübung*

¹ Der Jäger ist verpflichtet, die Jagd weidmännisch auszuüben. Insbesondere hat er sich vor der Schussabgabe zu vergewissern, dass das Wild jagdbar ist, die Schussdistanz und die Stellung des Tieres weidgerecht sind und eine Gefährdung von Menschen und Dritteigentum ausgeschlossen ist. Auf beschossenes Wild ist eine fachgerechte und gründliche Nachsuche durchzuführen.

² Bei der Jagd auf Wasserwild hat der Jäger einen Apportierhund oder ein für die Bergung geeignetes Hilfsmittel mitzuführen.

Art. 20 *Ausweispflicht*

Auf der Jagd hat der Jagdberechtigte das Patent, die Spezialbewilligung und die vorgeschriebenen Kontrollunterlagen mit sich zu tragen und auf Verlangen den Organen der Jagdpolizei und der Wildhut sowie jedem anderen Inhaber eines Jagdpatentes, der sich als solcher ausweist, vorzuweisen.

Art. 21 *Jagdbeihilfe*

Personen ohne Jagdpatent dürfen sich nicht aktiv an der Jagd beteiligen. Nicht unter dieses Verbot fallen die Trägerdienste und das Führen von Jagdhunden auf der Nachsuche.

Art. 22 *Jagdverbote*

¹ Die Jagd ist zu folgenden Zeiten verboten:

- a. an Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen,
- b. an Schontagen,
- c. zur Nachtzeit,
- d. ausserhalb der festgelegten Jagdzeit.

² Die Jagd ist in folgenden Gebieten verboten:

- a. wo Menschen oder Dritteigentum gefährdet sind,
- b. in Wohnsiedlungen, in Gebäuden und ihrer nächsten Umgebung,
- c. in Baumschulen, Park-, Garten-, Obst- und Gemüseanlagen ohne Bewilligung des Eigentümers oder Pächters,
- d. in den Bannbezirken und Schongebieten ohne besondere Bewilligung,
- e. in Gebieten, die aus überwiegendem öffentlichen Interesse vom Regierungsrat gesperrt werden.

³ Für die Nachsuche, die Abgabe des Fangschusses und die Behändigung verendeten Wildes können diese zeitlichen und örtlichen Beschränkungen überschritten werden, in den Bann- und Schongebieten jedoch nur in Begleitung eines Wildhüters oder Polizeiangehörigen.²⁶

⁴ Für die Nieder- und die Winterjagd kann das zuständige Departement die Nachtjagd bewilligen.²⁷

⁵ Der Regierungsrat kann die Jagd aus wichtigen Gründen ganz oder gebietsweise verbieten.

Art. 23 *Jagdwaffen*

¹ Für die Jagd dürfen nur Waffen eingesetzt werden, die jederzeit funktionstüchtig und gut unterhalten sind. Für die Betriebssicherheit sind die Jagd ausübenden selber verantwortlich.²⁸

² Kugelläufe müssen ein Kaliber von mindestens 5,6 mm aufweisen.

³ Als Jagdwaffen sind erlaubt:

- a. ein- oder zweiläufige Kugelgewehre,
- b. kombinierte Waffen mit einem oder zwei Kugelläufen und einem oder zwei Schrottläufen,
- c. ein- oder zweiläufige Schrotflinten,
- d. zweischüssige automatische Schrotflinten,
- e. Repetierkugelwaffen.

⁴ Für die Hegejagd legt das zuständige Departement, je nach Bedarf, die zulässigen Waffen- und Munitionsarten fest.²⁹

⁵ Faustfeuerwaffen dürfen nur für den Fangschuss verwendet werden. Der Jäger ist berechtigt, während der Jagdausübung eine Faustfeuerwaffe auf sich zu tragen.

⁶ ...³⁰

Art. 24 *Munition*

¹ Für die Jagd auf Rotwild, Gamsen und Murmeltiere ist nur die Kugelpatrone zugelassen.

² Jagdkugelpatronen müssen mindestens 450 Joule Auftreffenergie auf eine Distanz vom 100 m aufweisen. Das Geschossgewicht darf nicht weniger als 2,9 g betragen.

³ Für die folgenden Wildarten sind höhere Mindestwerte verlangt:

	E in Joule	Distanz/m	Geschoss/g
Rotwild, Steinwild und Schwarzwild	2 000	200	9,0 g
Gemswild	1 500	150	6,0 g
Rehwild	1 200	100	3,5 g

⁴ Auf der Nieder-, Wasserwild- und Winterjagd dürfen Schrotpatronen mit höchstens 18,2 mm (Kaliber 12) und Schrote von höchstens 4,5 mm verwendet werden.

⁵ Für die Jagd auf Schwarzwild ist das Flintenlaufgeschoss gestattet.

⁶ Vollmantelgeschosse sind verboten.

Art. 25³¹ *Jagdhunde*

Auf der Jagd sind nur Jagdhunde zugelassen. Der Regierungsrat erlässt in den jährlichen Ausführungsbestimmungen Vorschriften über Zulassung, Verwendung und Ristmass von Jagdhunden.

Art. 26 *Jagdgeräte, Hilfsmittel, Motorfahrzeuge*

Der Regierungsrat erlässt in den jährlichen Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung Vorschriften über die zulässigen Jagdgeräte, Wildfallen und die Benutzung von Motorfahrzeugen für die Jagdausübung. Er kann zeitliche Fahrverbote anordnen, aber auch Erleichterungen für den Abtransport des erlegten Wildes festlegen.

Art. 27 *Eigentum am erlegten Wild*

¹ Rechtmässig erlegtes Wild gehört dem Erleger.

² Das von der Wildhut erlegte Wild verfällt dem Kanton.

³ Erlegtes Wild ist nach den Grundsätzen der Fleischhygiene zu behandeln und ordnungsgemäss zu verwerten. Wild in der Decke darf nicht mit anderem Fleisch in Berührung gebracht werden.

VI. Wildschutz

Art. 28 *Schutz der Lebensräume*

¹ Der Kanton sorgt in Abwägung aller Interessen für die Erhaltung und den Schutz der Lebensräume des Wildes.

² Bei der Planung und Ausführung von Bauten und Anlagen, die regional bedeutende Lebensräume und Schutzgebiete wildlebender Säugetiere und Vögel beeinträchtigen können, ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung die Stellungnahme der Jagdverwaltung einzuholen.

Art. 29 *Schutzgebiete*

Der Regierungsrat bezeichnet kantonale Wildschutzgebiete, die der Stärkung lokal schwacher Wildbestände, der Verbesserung der natürlichen Bestandesstruktur und dem Schutz bedrohter Wildarten vor Störungen dienen.

Art. 30 *Hegemassnahmen*

¹ Um den Ansprüchen des Wildes nach Nahrung, Deckung und Schutz zu genügen, sind Hegemassnahmen zu treffen. Mit diesen sind insbesondere wildgerechte Lebensräume zu schaffen, zu erhalten und zu verbessern und Äsungsbedingungen im Hinblick auf Notzeiten zu ergänzen.

² Der Regierungsrat erlässt nach Anhören der interessierten Kreise Ausführungsbestimmungen über die Hegegemeinschaft und regelt damit die Hegemassnahmen, die Hegetätigkeit und die Verwendung der Hegemittel. Der Kanton stellt jährlich die erforderlichen Hegemittel zur Verfügung.

³ Der Jäger hat den Aufgeboten der Jagdbehörde und der Wildhut zur Mithilfe bei Hegemassnahmen und bei der Bekämpfung von Wildseuchen Folge zu leisten.

Art. 31 *Schutz vor Störung*

¹ Treten wiederholt Störungen des Wildes auf, so kann der Regierungsrat Schutzmassnahmen anordnen oder Schutzzonen erlassen.

² Die Jagdverwaltung regelt den Abschuss von streunenden Katzen und Hunden.

Art. 32 *Aussetzen von Wildtieren*

Das Aussetzen von jagdbaren Tieren bedarf einer Bewilligung.

Art. 33 *Halten von Wildtieren*

Das Halten von Wildtieren bedarf einer Bewilligung.

Art. 34 *Wildkrankheiten*

Das zuständige Departement trifft die erforderlichen Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Wildkrankheiten.³²

VII. Wildschaden

Art. 35 *Verhütung*

¹ Der Kanton trifft zumutbare Massnahmen, um Wildschäden zu verhüten. Er berücksichtigt dabei die mitbetroffenen öffentlichen und privaten Interessen, insbesondere die Anliegen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes. Die Jagdverwaltung kann den Abschuss oder das Einfangen einzelner Tiere, die Schaden stiften, anordnen.

² Der Kanton kann Beiträge an die Kosten von Verhütungsmassnahmen Dritter gegen Wildschäden ausrichten.

Art. 36 *Selbsthilfe*

Grundeigentümern und Pächtern oder von ihnen beauftragten Jagdberechtigten ist es ohne besondere Bewilligung gestattet:

- a. jagdbares Haarraubwild, das in Gebäulichkeiten eindringt und dort Schaden anrichtet oder anzurichten droht, unschädlich zu machen;
- b. im Innern von Gebäuden sowie unter Vordächern Kastenfallen zum Fang von jagdbarem Haarraubwild zu stellen;
- c. zur Verhütung von Schäden in landwirtschaftlichen Kulturen, Feld- und Haussperlinge, Stare, Wachholderdrosseln und Amseln (Art. 9 Abs. 1 JSV) ausserhalb der Brutzeit zu erlegen.

Art. 37 *Vergütung*

¹ Der Kanton entschädigt angemessen den Schaden, den jagdbare Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten. Er leistet Abgeltung für den durch geschütztes Wild verursachten Schaden im Rahmen der Bundesgesetzgebung.

² Die Entschädigung wird nur soweit geleistet, als der Geschädigte die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung des Schadens getroffen hat und als es sich nicht um Bagatellschäden handelt.

³ Das zuständige Departement kann in besonderen Fällen für die Schätzung des Schadens einen Ausschuss aus der Jagdkommission beiziehen, dem je ein Vertreter der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Jäger angehören.³³

⁴ Für den Abschuss von Raubwild und von jagdbaren Vögeln, die Schaden verursachen, können Abschussprämien ausgerichtet werden.

VIII. Wildhut und Jagdpolizei

Art. 38 *Wildhüter*

¹ Das zuständige Departement wählt die Wildhüter für die eidgenössischen und kantonalen Schutzgebiete und das offene Jagdgebiet. Sie werden durch den Departementsvorsteher vereidigt.³⁴

² Die Wildhüter sind der Jagdverwaltung unterstellt. Sie unterstützen diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

³ Wildhüter üben Funktionen der Hege, der Jagdplanung und der Jagdpolizei aus. Sie unterstützen die Aufgaben des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes sowie der Forstpolizei.

Art. 39 *Freiwillige Jagdaufseher*

¹ Das zuständige Departement kann für das offene Jagdgebiet ausser der amtlichen Wildhut eine freiwillige Jagdaufsicht aus zuverlässigen Jägern bestellen. Die freiwilligen Jagdaufseher haben dem Departementsvorsteher das Handgelübde abzulegen.³⁵

² Sie unterstützen die Wildhüter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Das Nähere wird in den Ausführungsbestimmungen über die Hegegemeinschaft geregelt.

Art. 40 *Jagdpolizei*

¹ Zur Ausübung der Jagdpolizei sind amtlich verpflichtet:

- a. der Jagdverwalter,
- b. die Wildhüter,
- c. die freiwilligen Jagdaufseher,
- d. die Polizeiangehörigen,³⁶
- e. der kantonale Fischereiaufseher,
- f. die Angestellten des Amts für Wald und Raumentwicklung des Kantons und die Revierförster der Gemeinden.³⁷

² Sie haben Verletzungen der Jagdvorschriften unverzüglich der Strafbehörde anzuzeigen.

³ Ausserdem haben alle patentierten Jäger Verletzungen der Jagdvorschriften ohne Verzug der Jagdverwaltung zu melden.

Art. 41 *Auskunftspflicht*

Wer im Besitze von Wild, Wildtrophäen oder Wildbret ist, solches verkauft oder als Präparator entgegengenommen hat, ist verpflichtet, den zuständigen Behörden wahrheitsgetreu Auskunft über die Herkunft zu erteilen.

Art. 42 *Massnahmen*

¹ Die Jagdpolizei ist befugt, während der Jagd die Jäger und deren Jagdpatente, das erlegte Wild sowie Gewehre, Munition, Rucksäcke, Motorfahrzeuge und andere Transportmittel zu kontrollieren. Diese Befugnis gilt auch ausserhalb der Jagdzeit gegenüber Personen, welche in verdächtiger Art und Weise dem Wild nachstellen.

² Besteht der Verdacht, dass Jagdvorschriften verletzt worden sind, kann die Jagdpolizei Gegenstände beschlagnahmen. Hausdurchsuchungen dürfen nur von der Polizei und den Wildhütern vorgenommen werden. Es gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung.

Art. 43 *Fallwild*

¹ Fallwild gehört dem Kanton.

² Die Trophäe fällt in der Regel dem Finder zu, wenn er das Fallwild der Jagdverwaltung oder dem Wildhüter ordnungsgemäss gemeldet hat.

Art. 44 *Schadenersatz*

¹ Wer durch ein Jagdvergehen oder eine Übertretung dem Kanton Schaden verursacht, hat Ersatz zu leisten.

² Widerrechtlich erlegtes Wild verfällt dem Kanton und es ist hiefür Wertersatz zu leisten.

³ Im übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts.

Art. 45 *Präparation und Markierung*

¹ Wer Tiere geschützter Arten präparieren will, bedarf einer Bewilligung der Jagdverwaltung (Art. 5 Abs. 2 JSV).

² Die Jagdverwaltung kann Aktionen zur Markierung jagdbarer Säugetiere und Vögel bewilligen, sofern sie wissenschaftlichen Zwecken, der Jagdplanung oder der Erhaltung der Artenvielfalt dienen.

IX. Strafbestimmungen

Art. 46 *Strafbestimmung*

¹ Nach Artikel 7 des kantonalen Jagdgesetzes wird bestraft, wer:

- a. bei einer Anmeldung zur Eignungsprüfung oder bei einem Gesuch um Patenterteilung falsche Angaben macht;
- b. eine vorschriftswidrige Jagdwaffe mitführt;³⁸
- c. die Jagd ohne Patent ausübt;
- d. die Bestimmungen über die Ausübung der Jagd verletzt;
- e. die Hegepflicht nicht erfüllt;
- f. Wildtiere ohne Bewilligung aussetzt;
- g. ohne Bewilligung wilde Tiere hält;
- h. der Anzeige- und Meldepflicht nicht nachkommt;
- i. die Auskunftspflicht verletzt;
- k. der Jagdpolizei die in Art. 42 dieser Verordnung festgelegten Massnahmen verweigert, verhindert oder verunmöglicht;
- l. Fallwild oder widerrechtlich erlegtes Wild, ohne es zu melden, in Besitz nimmt;
- m. gegen die jährlichen Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung verstösst.

² Von jedem rechtskräftigen Strafurteil ist dem zuständigen Departement eine Kopie zuzustellen.³⁹

Art. 47 *Entzug oder Verweigerung des Jagdpatentes⁴⁰*

Das Jagdpatent kann von der Jagdverwaltung für ein bis zehn Jahre entzogen oder verweigert werden, wenn der Patentbewerber:⁴¹

- a. fahrlässig ein in Art. 17 JSJ genanntes Vergehen begangen hat;
- b. gestützt auf Art. 7 des kantonalen Jagdgesetzes oder auf Art. 46 dieser Verordnung bestraft wurde.

X. Rechtsschutz

Art. 48⁴²

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 49 *Übergangsrecht*

¹ Von der Eignungsprüfung sind Patentbewerber, die das Jagdpatent vor dem Jahre 1961 und zudem in den letzten zehn Jahren vor Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens einmal besessen haben, befreit.

² Jäger, die vor 1977 das Obwaldner Jagdpatent erworben haben, werden auf Grund der früheren Anerkennung des Luzerner Jagdfähigkeitsausweises, sofern sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen, weiterhin zur Jagd ausübung im Kanton zugelassen.

Art. 50 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Jagdverordnung vom 28. Juni 1973⁴³, werden aufgehoben.

Art. 51 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.⁴⁴

¹ LB XXI, 173; geändert durch Nachtrag vom 19. November 1998, in Kraft seit 1. März 1999 (LB XXV, 144), Nachtrag vom 28. Januar 2005, in Kraft seit 15. März 2005 (ABI 2005, 164), und das Gesetz über die Bereinigung der amtlichen Gesetzessammlung (Bereinigungsgesetz II) vom 15. März 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (ABI 2007, 420)

² SR 922.0

³ SR 922.01

⁴ GDB 651.1

⁵ GDB 101

⁶ Geändert durch Nachtrag vom 19. November 1998

⁷ Geändert durch Nachtrag vom 19. November 1998

⁸ Aufgehoben durch Nachtrag vom 19. November 1998

⁹ Aufgehoben durch Nachtrag vom 19. November 1998

¹⁰ Eingefügt durch Nachtrag vom 19. November 1998

¹¹ Fassung gemäss Nachtrag vom 19. November 1998

¹² Fassung von Abs. 2 gemäss Nachtrag vom 19. November 1998

¹³ Geändert durch Nachtrag vom 19. November 1998

¹⁴ Geändert durch Nachtrag vom 19. November 1998

¹⁵ Geändert durch Nachtrag vom 19. November 1998

¹⁶ Eingefügt durch Nachtrag vom 28. Januar 2005

¹⁷ Eingefügt durch Nachtrag vom 19. November 1998

¹⁸ Geändert durch Nachtrag vom 19. November 1998

¹⁹ Aufgehoben durch Nachtrag vom 19. November 1998

²⁰ Aufgehoben durch Nachtrag vom 19. November 1998

²¹ Geändert durch Nachtrag vom 19. November 1998

²² Eingefügt durch Nachtrag vom 19. November 1998

²³ Fassung gemäss Nachtrag vom 19. November 1998

²⁴ Geändert durch Nachtrag vom 19. November 1998

²⁵ Geändert durch Nachtrag vom 28. Januar 2005

²⁶ Geändert durch das Bereinigungsgesetz II (Anhang: Ziff. II., Verordnungen, 27.)

²⁷ Geändert durch Nachtrag vom 19. November 1998

²⁸ Geändert durch Nachtrag vom 19. November 1998

²⁹ Geändert durch Nachtrag vom 19. November 1998

³⁰ Aufgehoben durch Nachtrag vom 19. November 1998

³¹ Fassung gemäss Nachtrag vom 19. November 1998

³² Geändert durch Nachtrag vom 19. November 1998

³³ Geändert durch Nachtrag vom 19. November 1998

³⁴ Geändert durch Nachtrag vom 19. November 1998

³⁵ Geändert durch Nachtrag vom 19. November 1998

³⁶ Geändert durch das Bereinigungsgesetz II (Anhang: Ziff. II., Verordnungen, 27.)

³⁷ Geändert durch das Bereinigungsgesetz II (Anhang: Ziff. II., Verordnungen, 27.)

³⁸ Geändert durch Nachtrag vom 19. November 1998

³⁹ Geändert durch Nachtrag vom 19. November 1998

⁴⁰ Geändert durch Nachtrag vom 19. November 1998

⁴¹ Geändert durch Nachtrag vom 19. November 1998

⁴² Aufgehoben durch Nachtrag vom 19. November 1998

⁴³ LB XIV, 240

⁴⁴ Vom Regierungsrat auf 1. Juni 1991 in Kraft gesetzt; vom Eidgenössischen Departement des Innern am 18. Juni 1991 genehmigt